



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

■ **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du **10. DEZ. 2008**
Sitzung vom

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Erschmatt** vom 17. September 2008, womit beantragt wurde, die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Erschmatt am 25. Juni 2008 beschlossenen **Revisionen der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements zu homologieren;**

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 13. Februar 2008;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsentscheids im Amtsblatt Nr. 16 vom 18. April 2008;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Erschmatt vom 25. Juni 2008, womit die oben genannte Totalrevision der Ortsplanung beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 27 vom 4. Juli 2008;

Eingesehen die positive Vormeinung im Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung (DRP) vom 3. Dezember 2008, die unter der Voraussetzung gegeben wurde, dass die von den interessierten Dienststellen verlangten Ergänzungen, Anpassungen bzw. Korrekturen bezüglich des Waldareals - Nutzungszonen, Naturgefahren und Gefahrenzonen in den Planunterlagen berücksichtigt werden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 4. Dezember 2008, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt wurde;

Erwägend, dass die Bedingungen und Auflagen gemäss abschliessendem Mitbericht DRP vom 3. Dezember 2008 integrierenden Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsentscheids bilden;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Erschmatt - nach Berücksichtigung der verlangten Ergänzungen gemäss Mitbericht DRP vom 3. Dezember 2008 - die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Erwägend, dass keine Beschwerden gegen die vorliegend zu beurteilende Zonennutzungsplanung erhoben wurden;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

e n t s c h e i d e t :

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Erschmatt am 25. Juni 2008 beschlossenen Revisionen der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements werden homologiert unter der Auflage, dass die im abschliessenden Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 3. Dezember 2008 aufgelisteten Ergänzungs- und Abänderungsanträge berücksichtigt werden.
2. Die Planunterlagen sind von der Einwohnergemeinde Erschmatt anhand des vorliegenden Homologationsentscheids zu bereinigen und zu unterzeichnen (Präsidentin und Schreiber). Die bereinigten Planunterlagen sind innert 30 Tagen in vier (4) Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in sechs (6) Exemplaren der Dienststelle für Innere Angelegenheiten zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zuzustellen.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr Fr.150.--

Gesundheitsstempel Fr. 5.--

Verteiler:

6 Ausz. DFIS

1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER

